
S 89 KR 363/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	- Prozesskostenhilfe - Erfolgsaussicht - Rechtsfrage Sterbegeldabschaffung - § 114 ZPO
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 89 KR 363/05
Datum	26.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 1219/05 KR PKH
Datum	24.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 26. Oktober 2005 wird aufgehoben. Der KlÄ¼gerin wird fÄ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt R J mit Wirkung vom 3. Juni 2005 beigeordnet.

GrÄ¼nde:

I.

Die KlÄ¼gerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von Sterbegeld fÄ¼r die am 7. Februar 2004 verstorbene S D â¼mutmaÃ¼glich ihre Mutter-, welche unstreitig am 1. Januar 1989 Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen war. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 12. Januar 2005 unter Hinweis auf die generelle Abschaffung des Anspruches auf Sterbegeld durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (GMG) ab.

In ihrem Widerspruch hiergegen vertrat die KlÄgerin die Auffassung, die fÄr den Anspruch auf Sterbegeld maÄgeblichen Â§ 11 Abs. 1 Satz 2, 58f Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) seien erst zum 1. Januar 2005 wirkungslos geworden. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 2005 zurÄck.

Das Sozialgericht Berlin hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2005 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÄr die hiergegen erhobene Klage abgelehnt. Die Klage habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Aus der zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Aufhebung und Neufassung des siebten Abschnittes des dritten Kapitels des SGB V, Äberschrieben mit "Zahnersatz", sowie der zeitgleichen Aufhebung der [Â§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#), 21 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch, 1. Buch (SGB I) gehe eindeutig hervor, dass der ursprÄngliche Anspruch auf Sterbegeld zum 1. Januar 2004 auÄer Kraft getreten sei.

In ihrer Beschwerde hiergegen weist die KlÄgerin u. a. daraufhin, dass zur Abschaffung des Sterbegeldes Verfahren beim Bundessozialgericht anhÄngig seien.

II.

Die zulÄssige Beschwerde ist begrÄndet.

Der KlÄgerin ist fÄr das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe nach [Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [Â§ 114 Satz 1, 115, 119 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zu gewÄhren.

Nach stÄndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes soll die PrÄfung der Erfolgsaussicht im Rahmen des [Â§ 114 ZPO](#) nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vor zu verlagern. Dieses darf nicht an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten. Deshalb darf Prozesskostenhilfe nur verweigert werden, wenn die Klage vÄllig aussichtslos ist oder ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine Entfernte ist (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2005 - [1 BvR 175/05](#)- verÄfflicht unter www.bverfg.de mit Bezug u. a. auf [BVerfGE. 81, 347](#), 357f).

Von hinreichender Aussicht auf Erfolg ist in FÄllen, in denen der Erfolg von der Beantwortung einer bisher ungeklÄrten Rechtsfrage abhÄngt, nicht immer auszugehen, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage noch nicht hÄchststrichterlich geklÄrt ist. Die Erfolgschancen sind auch dann nur Entfernte, wenn die Beantwortung im Hinblick auf die einschlägige gesetzliche Regelung oder die durch die bereits vorliegende Rechtsprechung gewÄhrten Auslegungshilfen nicht in dem genannten Sinne als schwierig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2004 â 1 BvR 596/03 â verÄfflicht unter www.bverfg.de unter Bezugnahme auf [BVerfGE 81,347](#), 359).

Unter Anwendung dieses verfassungsrechtlich gebotenen MaÄstabes ist die Frage

einer etwaigen Fortgeltung der [Â§Â§ 11 Abs. Satz 2, 58f SGB V](#) in der am 31. 12. 2003 noch geltenden Fassung auch noch im Jahre 2004 zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife (Oktober 2005- (noch) eine schwierige Rechtsfrage gewesen (vgl. zum maßgeblichen Zeitpunkt zum Beispiel [BVerfGE 78, 88](#) [PKH-Bewilligung für den Kläger noch nach Klageabweisung] und [BVerfG SozR 4-1500 Â§ 73a Nr. 1](#) [zur Maßgeblichkeit der Erfolgsaussichten in einem frühen Verfahrensstand]).

Zwar hat das Bundessozialgerichts mittlerweile im Urteil vom 13. Dezember 2005 -[B 1 KR 2/05 R](#)- dargelegt, dass der Anspruch auf Sterbegeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung mit Inkrafttreten des GMG am 1. Januar 2004 entfallen sei und dass die Abschaffung auch nicht gegen Verfassungsrecht verstöße. Das Bundessozialgericht befasst sich aber in der genannten Entscheidung über mehrere Urteilsseiten mit einer etwaigen Verfassungswidrigkeit des GMG in diesem Punkt. Es setzt sich insbesondere eingehend mit einer etwaigen Verletzung von Vertrauensschutzgrundsätzen auseinander.

Es ist weiter mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die weiteren Voraussetzungen der [Â§Â§ 58, 59 SGB V](#) in der am 31. 12. 2003 noch geltenden Fassung vorgelegen haben (Versicherteneigenschaft der Verstorbenen vor dem 1. 01.1989, Tragung der Beerdigungskosten durch die Klägerin). Für eine Erschleichungsabsicht gibt es keinerlei Indizien.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint erforderlich, [Â§ 121 Abs. 2 ZPO](#). Hängt der Klageerfolg von der Klärung schwieriger Rechtsfragen ab, ist die Interessenwahrnehmung durch einen Rechtsanwalt sinnvoll und geboten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die prozessuale Vorgehensweise.

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht statt ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 30.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024